



Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Anwendung der Geschäftsordnung durch die Ortsräte

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 17.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Raphael Kuhn	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Walpershofen (Entscheidung)	10.07.2024	Ö
Ortsrat Riegelsberg (Entscheidung)	11.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die bisherigen Ortsräte hatten am 14. August 2019 beschlossen, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat anzuwenden.

Bisherige Beschlüsse

Keine

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat beschließt, die bisherige Geschäftsordnung für den Gemeinderat bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung anzuwenden.

Anlage/n

- 1 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Riegelsberg in der Fassung vom 08. März 2021 (öffentlich)

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Gemeinderat Riegelsberg

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

- § 1 Grundsatz und Verpflichtung
- § 2 Treuepflicht
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Ausschluss wegen Interessenwiderstreit
- § 5 Sitzungsgeld
- § 6 Fraktionen

II. Abschnitt

Sitzungsordnung

- § 7 Einberufung und Tagesordnung
- § 8 Nichtöffentliche Sitzung
- § 9 Presse
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Ordnung in der Sitzung
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Redeordnung
- § 15 Persönliche Bemerkungen
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Abstimmungsgrundsätze
- § 18 Reihenfolge der Abstimmungen
- § 19 Durchführung von Abstimmungen
- § 20 Wahlen
- § 21 Niederschriften
- § 22 Tonaufzeichnung
- § 23 Bekanntgabe der Niederschriften an die Mitglieder

III. Abschnitt

Ausschüsse

- § 24 Bildung der Ausschüsse
- § 25 Besetzung der Ausschüsse
- § 26 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 27 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 28 Geheimhaltung
- § 29 Anwendung der Geschäftsordnung

IV. Abschnitt

Sonstiges

- § 30 Regelung des Begriffes der Erheblichkeit nach § 89 (1) KSVG
- § 31 Ausfertigung der Geschäftsordnung
- § 32 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 33 Änderung der Geschäftsordnung
- § 34 Inkrafttreten

Anlage

zu § 26

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Riegelsberg

Der Gemeinderat Riegelsberg hat in seiner Sitzung vom 08. März 2021 aufgrund des § 39 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, Seite 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2014 vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

§ 1

Grundsatz und Verpflichtung (zu §§ 30 und 33 KSVG)

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die nach dem KSVG gebotene Verpflichtung der Mitglieder erfolgt gemäß der Verpflichtungsformel: "Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit."

§ 2

Treuepflicht (zu § 26 KSVG)

- (1) Aufgrund ihrer besonderen Treuepflicht dürfen sie nichts unternehmen, was gegen die Interessen der Gemeinde verstößt oder die einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährdet. Sie sind verpflichtet, ihnen bekannte Tatsachen, die den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen, der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder haben über die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen Verschwiegenheit zu wahren. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie das Verwertungsverbot gelten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, hat seine Verhinderung dem Bürgermeister rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Bei längerer Verhinderung (z.B. Urlaub) ist dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 4

Ausschluss wegen Interessenwiderstreit (zu § 27 KSVG)

- (1) Mitglieder, die nach § 27 Abs. 1 KSVG von der Mitwirkung bei Beratungen oder Beschlussfassungen ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung der Tagesordnungspunkte den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen.
- (2) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfalle der Gemeinderat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum verlassen, bei öffentlicher Sitzung genügt es, wenn sich das Mitglied in den Kreis der Zuhörer begibt. Zuvor ist ihm Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben.

§ 5

Sitzungsgeld (zu § 51 KSVG)

Für die Teilnahme an jeder Gemeinderatssitzung erhält das Mitglied 25,00 €, für jede Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die stimmberechtigten und die besonders eingeladenen Mitglieder 25,00 € je Sitzung. Zur Abgeltung der durch ihre sonstige Tätigkeit (Fraktionssitzungen usw.) entstehenden baren Auslagen erhält jedes Gemeinderatsmitglied monatlich einen Pauschalbetrag von 40,00 €, jeder Fraktionsvorsitzende eine solche von 80,00 €. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich nachträglich.

§ 6

Fraktionen (zu § 30 Abs. 5 KSVG)

- (1) Die Mitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Vorhandene Restmittel von Fraktionsgelder können -auf Antrag- in Ausnahmefällen ins Folgejahr übertragen werden.

II. Abschnitt

Sitzungsordnung

§ 7

Einberufung und Tagesordnung (zu § 41 KSVG)

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister festgelegt. Sie enthält alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (2) Anträge von Fraktionen, die von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sind, müssen in die Tagesordnung für die nächste Gemeinderatssitzung aufgenommen werden, wenn sie acht Arbeitstage vor der Sitzung des Gemeinderats beim Bürgermeister eingegangen sind. Die Anträge können bis zum Eintritt in die Sachverhandlung jederzeit von der antragstellenden Fraktion zurückgenommen werden.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung und den Erläuterungen ist, soweit möglich, eine Woche vor dem Sitzungstag den Mitgliedern mit Hilfe eines elektronischen Ratsinformationssystems zuzustellen. Der Passus „soweit möglich“ entfällt, sobald das KSVG dies rechtlich zulässt. Nachträge bzw. Nachreichungen sollen bis donnerstags vor dem Sitzungstag nachgereicht werden. Die Einladung mit Hilfe des elektronischen Ratsinformationssystems erfolgt nur an die Ratsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen. Mitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten die Einladungen in Papierform zugesandt.
- (4) Einladungen zu Ausschusssitzungen werden einschließlich aller Unterlagen zur Kenntnisnahme auch an die Mitglieder des Gemeinderates elektronisch versandt, die nicht Mitglieder des betreffenden Ausschusses sind, sofern sie am Ratsinformationssystem teilnehmen. Mitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten die Einladungen in Papierform zugesandt.
- (5) Die Sitzung soll bis 22.00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden mit der Mehrheit der noch anwesenden Gemeinderatsmitglieder fortgesetzt oder auf einen sofort bekanntzugebenden Termin vertagt werden.

§ 8

Nichtöffentliche Sitzung (zu §§ 40 und 49 Abs. 2 KSVG)

- (1) Vertrauliche Angelegenheiten müssen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gemeinderat oder einem Ausschuss beschlossen ist. Vertraulich sind ferner solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, u.z. insbesondere:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts erörtert werden
3. Stundungs-, Ermäßigungs- oder Niederschlagsgesuche von Abgabepflichtigen,
4. Darlehensverhandlungen, Darlehnshingaben und Bürgschaftsübernahmen,
5. Grundstücksangelegenheiten,
6. Bebauungspläne bis zur Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, jedoch mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 desselben Gesetzes,
7. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, soweit sich die Vertraulichkeit aus dem Sachzusammenhang ergibt.

(3) Hinzugezogene Sachverständige werden vor Eintritt in die Beratung vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen, was in der Niederschrift zu vermerken ist.

(4) Durch die vorbereitende Fraktionsbesprechung darf die geforderte Geheimhaltung der Öffentlichkeit gegenüber nicht gefährdet werden.

(5) Soweit Vergaben in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen, ist deren Ergebnis in der darauffolgenden Sitzung bekannt zu geben.

§ 9

Presse

Berichterstatler der Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen. Ihnen sind im Sitzungsraum besondere Sitzplätze vorzubehalten.

§ 10

Sitzungsverlauf

(1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Sodann ist über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu befinden.

(3) Vor Eintritt in die Beratung wird die Tagesordnung festgestellt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied kann über die Angelegenheiten der Gemeinde an den Vorsitzenden schriftliche Anfragen richten. Die Anfragen sind innerhalb von 14 Tagen zu beantworten. Eine Aussprache über die Anfragen und deren Beantwortung findet nicht statt.

(5) Der Vorsitzende kann auf Antrag einer Fraktion die Sitzung zur Beratung unterbrechen.

§ 11

Ordnung in der Sitzung (zu § 43 KSVG)

(1) Der Vorsitzende kann Mitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen. Ist ein Mitglied dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf "zur Sache" muss der Vorsitzende das Mitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Mitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 KSVG mit der Maßgabe, daß

- a) der Vorsitzende nach dem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung androhen darf,
- b) in schweren Fällen der Vorsitzende den Ausschluss für bis zu 3 Sitzungen aussprechen darf.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.

(4) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen.

§ 12

Beschlussfähigkeit (zu § 44 KSVG)

(1) Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung zu prüfen.

(2) Ein Mitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer den Beginn und das Ende seiner Abwesenheit anzuzeigen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.

(2) Zur Geschäftsordnung ist jedem Mitglied jederzeit - auch vor Eintritt in die sachliche Aussprache und außerhalb der Reihenfolge der Redner - das Wort zu erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sollen nicht länger als 5 Minuten dauern.

(3) Anträge "zur Geschäftsordnung" sind sofort zu erörtern, sofern nicht bereits das Wort erteilt ist oder eine Abstimmung eingeleitet ist. Über solche Anträge ist in der Reihenfolge zu beschließen, daß über den weitestgehenden Antrag zuerst entschieden wird.

(4) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
- b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- c) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung,
- d) Anträge auf Verschiebung oder Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder auf Vertagung in eine spätere Sitzung,
- e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.
- h) Anträge auf gemeinsame Behandlung gleichartiger oder sachlich zusammenhängender Tagesordnungspunkte,
- i) Anträge zur Zurückweisung des Behandlungsgegenstandes in den entsprechenden Ausschuss.

(5) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen. Anträge auf Schluss der Beratung sind bei Haushaltsberatungen unzulässig.

(6) Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

§ 14

Redeordnung

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen zu sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Das Mitglied soll nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand das Wort erhalten.

- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt, wann Bedienstete der Verwaltung oder sonstige zur Unterstützung des Gemeinderates zugezogene Personen das Wort ergreifen.
- (5) Die Redezeit soll 10 Minuten nicht überschreiten. Der Gemeinderat kann jederzeit eine andere Redezeit für einzelne Beratungsgegenstände festsetzen.
- (6) Der Redner darf weder durch den Vorsitzenden noch durch ein Gemeinderatsmitglied unterbrochen werden, es sei denn, dass der Redner "zur Sache" verwiesen oder zur Ordnung gerufen wird.
- (7) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 dieser Vorschrift finden bei Haushaltsberatungen keine Anwendung.

§ 15

Persönliche Bemerkungen

Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" muss der Vorsitzende nach Beendigung der Aussprache über einen Beratungsgegenstand einem Mitglied oder einem Vertreter der Verwaltung das Wort erteilen, wenn ein während der Aussprache vorgebrachter persönlicher Vorwurf abgewehrt oder wenn Missverständnisse beseitigt werden sollen. Eine Aussprache über die "persönliche Bemerkung" ist nicht statthaft.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag zugrunde liegen, der begründet werden soll.
- (2) Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Mitgliedern und von Fraktionen durch den Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.
- (3) Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 17

Abstimmungsgrundsätze

- (1) Vor der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden festzustellen, daß die Beratung abgeschlossen ist.
- (2) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung. Mit Zustimmung sämtlicher anwesenden Mitglieder kann über mehrere gleichartige Vorlagen oder Anträge gemeinsam abgestimmt werden. Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag auch nur eines Mitgliedes über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Zur Reihenfolge oder zur Teilung der Abstimmung und zur Fassung der Fragen kann das Wort begehrt werden.

§ 18

Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" gehen den Sachanträgen vor. Dabei wird über Verfahrensanträge in der Reihenfolge Absetzung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss abgestimmt.

(2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag (Hauptantrag) abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt; dies ist derjenige Antrag, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

(3) Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 19

Durchführung von Abstimmungen (zu § 45 KSVG)

(1) Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.

(2) Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Mitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.

(3) Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Mitglied zum Zuruf "dafür" oder "dagegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen.

(4) Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Mitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren, sowie leere Stimmzettel sind ungültig. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für"- und "Gegenstimmen" festzuhalten.

(5) Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden.

§ 20

Wahlen (zu § 46 KSVG)

(1) Für die Durchführung einer Wahl sind jeweils zwei Mitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen.

(2) Ist Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied das Los.

§ 21

Niederschriften (zu § 47 KSVG)

(1) Über die Verhandlungen des Gemeinderates sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll führt ein vom Bürgermeister bestimmter Bediensteter der Verwaltung.

(3) Die Niederschriften müssen enthalten:
die Namen der anwesenden Mitglieder mit dem Vermerk ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
die Namen der abwesenden Mitglieder,
die behandelten Gegenstände,
die gestellten Anträge und
die Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen.

(4) Die Niederschrift enthält eine kurze Wiedergabe der Beratung.

(5) Das Verlangen eines Mitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in der Niederschrift aufzunehmen, ist vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Mitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden, es sei denn,

dass allein die wörtliche Wiedergabe gewährleistet, dass der Sinn nicht verfälscht wird oder, wenn nicht eine schriftlich abgefasste Erklärung zur Aufnahme in die Niederschrift übergeben wird.

(6) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern (Unterzeichner) zu unterschreiben. Jede Fraktion benennt einen Unterzeichner. Die Entwurfsfassung wird den von den Fraktionen bestimmten Unterzeichnern zeitgleich nach Erstellung durch den Schriftführer mit Hilfe eines elektronischen Ratsinformationssystems zugeleitet, sofern die Unterzeichner am Ratsinformationssystem teilnehmen. Unterzeichner, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten den Entwurf der Niederschriften in Papierform zugesandt. Die Unterzeichner sollen das dem Entwurf der Niederschrift beigelegte Unterschriftenblatt innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückgeben. Der Bürgermeister darf nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung die Niederschrift ausfertigen, wenn mindestens drei Unterzeichner unterschrieben haben.

§ 22

Tonaufzeichnung

(1) Während der Sitzung erfolgt eine durchlaufende Aufzeichnung auf einem Tonträger. Das Abhören von Teilen der Tonaufzeichnung noch während der laufenden Sitzung findet nicht statt.

(2) Berechtigt zum Abhören der Tonaufzeichnung nach der Sitzung sind neben dem Bürgermeister und dem Protokollführer nur die von den Fraktionen benannten Unterzeichner der Niederschriften bzw deren Beauftragte. Die Tonaufzeichnung wird gelöscht, sobald die Unterzeichner die Originalausfertigung der Niederschrift unterschrieben haben und keine Einwände gem. § 23 (2) der Geschäftsordnung mehr vorgetragen werden können.

§ 23

Bekanntgabe der Niederschriften an die Mitglieder (zu § 47 Abs. 5 KSVG)

(1) Die Bekanntgabe der Niederschriften an die Mitglieder und an die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen der Gemeindebezirke erfolgt nach Unterzeichnung mit Hilfe eines elektronischen Ratsinformationssystems, sofern diese an dem Ratsinformationssystem teilnehmen. Mitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten die Niederschriften in Papierform zugesandt.

(2) Einwendungen gegen die Sitzungsniederschriften können bis zur nächsten auf die Zustellung folgenden Sitzung des Gemeinderates mündlich vorgetragen werden. Ein Antrag auf Änderung der Niederschrift muss eine Formulierung der begehrten Änderung enthalten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt der Gemeinderat zu Beginn der nächsten auf die Zustellung folgenden Sitzung.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 24

Bildung der Ausschüsse (zu § 48 KSVG)

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss
2. Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss
3. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales
4. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch Gemeinderatsbeschluss jeweils bei der Ausschussbildung festgesetzt.

(3) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch Beschluss des Gemeinderates gebildet werden.

(4) In besonders gelagerten Fällen kann der Bürgermeister mehrere Ausschüsse zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen.

- (5) Die Arbeit der Ausschüsse findet grundsätzlich während der Ferien keine Unterbrechung.

§ 25

Besetzung der Ausschüsse (zu § 48 Abs. 2 KSVG)

Bei der Bildung von Ausschüssen ist § 48 KSVG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Eine Einigung über die Besetzung des Ausschusses liegt nur vor, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Wird ein Ausschuß durch Einigung gebildet, so benennen die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder.

§ 26

Aufgaben und Zuständigkeiten (zu § 41 Abs. 1 Sätze 2+3 und § 48 Abs. 6 KSVG)

- (1) Die vom Gemeinderat den Ausschüssen zur Erledigung übertragenen Aufgaben ergeben sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Gemeinderat kann unbeschadet dieser allgemeinen Aufgabenübertragung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall wegen der besonderen Bedeutung des Vorganges wieder an sich ziehen, sofern nicht die Zuständigkeit eines Ortsrates oder des Bürgermeisters sich aus dem Gesetz ergibt.
- (3) Den Antrag auf Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat kann jede Fraktion durch ihren Vorsitzenden unter Angabe des Tagesordnungspunktes stellen. Der Bürgermeister hat diesen Punkt in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen, zu der noch unter Einhaltung der Ladungsfrist eingeladen werden kann.

§ 27

Teilnahme an Ausschusssitzungen (zu § 48 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 KSVG)

- (1) Mitglieder, die nicht dem Ausschuß angehören, können an Ausschusssitzungen beratend aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Die Vertretung ist der oder dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 28

Geheimhaltung

Sofern die Ausschusssitzungen nichtöffentlich sind, sind die Verhandlungen und Abstimmungen der Ausschüsse Geheimzuhalten, desgleichen alle Ausführungen, die den behandelnden Gegenstand klären und nur für die Ausschussberatungen bestimmt sind. § 8 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 29

Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in entsprechender Anwendung auch für die Ausschüsse.
- (2) Entsprechende Anwendung für die Ortsräte setzt deren ausdrücklichen Übernahmebeschluss voraus.

IV. Abschnitt

Sonstiges

§ 30

Regelung des Begriffes der Erheblichkeit nach § 89 (1) KSVG

Bei erheblichen über-/und außerplanmäßigen Mehrausgaben bedarf es nach § 89 Abs. 1 KSVG vor der Auszahlung einer Zustimmung des Gemeinderates.

Regelung des Begriffs der Erheblichkeit nach § 89 Abs. 1 KSVG und Festlegung von Wertgrenzen nach § 4 Abs. 5 KommHVO und § 12 Abs. 1 KommHVO:

In den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten als erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 10% des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000 € überschreiten.

Bei der Beurteilung, ob ein überplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlung vorliegt, sind die Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung bzw. die Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen in den Teilhaushalten (§ 4 Abs. 5 KommHVO) wird auf 25.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze zur Notwendigkeit der Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs vor der haushaltsmäßigen Veranschlagung und Durchführung einer Investition (§ 12 Abs. 1 KommHVO) wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 31

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 32

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung von Bestimmungen der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 33

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

§ 34

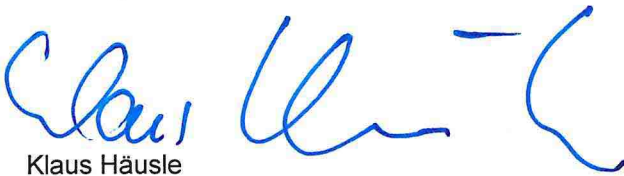
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Riegelsberg vom 12. August 2019 außer Kraft.

Riegelsberg, den 01. April 2021

Der Bürgermeister



Klaus Häusle

Anlage zu § 26

Zusammenstellung der den Ausschüssen, den Ortsräten und dem Bürgermeister zur Beschaffung bzw. zur Erledigung übertragenen Aufgaben

Der Gemeinderat überträgt den Ausschüssen, den Ortsräten bzw. dem Bürgermeister die nachfolgenden Aufgaben zur Beschlussfassung bzw. zur Erledigung, wobei jeweils das Vorhandensein verfügbarer Haushaltsmittel vorausgesetzt wird.

I. Ausschüsse

In den Ausschüssen werden die Entscheidungen des Gemeinderates grundsätzlich vorbereitet. Dies gilt für alle Angelegenheiten, die dem Rat gem. § 35 KSVG zur Beschlussfassung vorbehalten sind oder die er nicht ausdrücklich zur Erledigung delegiert hat. Die Ausschußvorberatungen sollen insoweit jeweils zur Formulierung einer Empfehlung an den Gemeinderat führen.

Außer dieser Vorbereitung von Gemeinderatsentscheidungen obliegt den Ausschüssen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 59 Abs. 3 KSVG handelt, die endgültige Beschlussfassung wie folgt:

1. Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss

- a) Stundung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von über 10.000 € bis 20.000 €.
- b) Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von 1.000 € bis 5.000 €.
- c) Erlass von Forderungen im Einzelfall in Höhe von 1.000 € bis 2.500 €.
- d) Beschlussfassung über Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge, sofern nicht die sachliche Zuständigkeit der Ortsräte gegeben ist
- e) Festsetzung von Umlagen, Pachten und Mieten für gemeindeeigene Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude bzw. Wohnungen
- f) Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, sofern nicht andere gemeindliche Organe oder Gremien zuständig sind
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe
- h) Genehmigung und Änderung des von der Verwaltung erstellten Benutzungsplanes für die Riegelsberghalle und die Köllertalhalle, soweit es sich um die vereinsmäßige Nutzung im wöchentlichen oder monatlichen Turnus handelt
- i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen dafür vorgesehener, verfügbarer Haushaltsmittel oberhalb der Wertgrenze von 7.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des UBLV-Ausschusses gegeben ist.

2. Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss

- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (soweit überwiegend baulicher Art) sowie von Planungsaufträgen im Rahmen dafür vorgesehener, verfügbarer Haushaltsmittel oberhalb der Wertgrenze von 7.000,00 €
- b) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens oder sonstige Zustimmung zu Bauvorhaben im Einzelfall, sofern die Angelegenheit nicht vom Gemeinderat (vgl. § 27 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) oder vom Bürgermeister (vgl. nachfolgend Ziffer III/4) zu entscheiden ist.

3. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales

- a) Entscheidung über alle wesentlichen Regelungen oder Maßnahme der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Schulträger, in Angelegenheiten von Kindertageseinrichtungen, Belange der vorschulischen Einrichtungen und Einrichtungen der Seniorenbetreuung, sofern nicht die Zuständigkeit des UBLV-Ausschusses gegeben ist und sofern die Angelegenheit nicht wegen ihrer Wichtigkeit die Entscheidung des Gemeinderates erfordert

- b) Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten der Kultur, der Bildung, des Sportes, der Jugendpflege, der Frauen, der Familien und des Sozialen im Gebiet der Gemeinde.
- c) Vergabe und Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, sofern nicht andere gemeindliche Organe oder Gremien zuständig sind.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss erledigt die ihm durch Gesetz aufgegebenen Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses).

II. Ortsräte

Die Ortsräte üben ihr Vorschlagsrecht gem. § 73 Abs 1 KSVG aus und werden vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse gehört, soweit sich dies aus § 73 Abs. 2 KSVG ergibt (Stellungnahme bzw. Anhörung).

Die Ortsräte entscheiden letztverbindlich nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 KSVG in den dort genannten Angelegenheiten.

Zusätzlich zu diesen gesetzlichen Aufgaben überträgt der Gemeinderat den Ortsräten folgende Aufgaben zur Entscheidung (im Rahmen der bezirksspezifisch ausgewiesenen Haushaltsmittel):

1. Pflege der örtlichen Geschichte
(Erweiterung von § 73 Abs. 3 Zf 5 KSVG)
2. Unterhaltung von Denkmälern
(Erweiterung von § 73 Abs. 3 Zf 1 u. 3 KSVG)
3. Durchführung von Veranstaltungen für Senioren, insbesondere von Seniorennachmittagen (Spezifizierung und Erweiterung von § 73 Abs. 3 Zf. 7 KSVG)
4. Gewährung von Zuschüssen für kulturelle, sportliche und sonstige Vereine und Organisationen
(Erweiterung von § 73 Abs. 3 Zf. 4 KSVG)
5. Genehmigung und Änderung des von der Verwaltung erstellten Benutzungsplanes für die Schulturnhallen im jeweiligen Gemeindebezirk, soweit es sich um die vereinsmäßige Nutzung im wöchentlichen oder monatlichen Turnus handelt
6. Beschlussfassung über Pachtverträge für unbebaute Grundstücke sowie die nicht der laufenden Verwaltung unterfallenden Nutzungsverträge für unbebaute Grundstücke

III. Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gem. § 59 KSVG vorbehaltenen Aufgaben. Daneben überträgt ihm der Gemeinderat folgende Angelegenheiten zur Erledigung:

1. Stundung von Forderungen im Einzelfall in der Höhe von bis zu 10.000 €
2. Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von bis zu 1.000 €
3. Erlass von Forderungen im Einzelfall in Höhe von bis zu 1.000 €
4. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens oder sonstige Zustimmung zu einzelnen Bauvorhaben im Rahmen von Bebauungsplänen, von deren wesentlichen Festsetzungen nicht abgewichen wird, oder bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung (geringfügige Baumaßnahmen, bauliche Nebenanlagen)
5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen dafür vorgesehener, verfügbarer Haushaltsmittel bis zur Wertgrenze von 7.000 €

6. Erwerb von Vermögensgegenständen und Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne des § 35 Zf. 17 KSVG bis zu einer Wertgrenze von 7.000 €
7. Nutzung der gemeindlichen Hallen oder sonstiger Einrichtungen zu Einzelveranstaltungen von Vereinen oder sonstigen Interessenten gemäß gültiger Benutzungs- und Entgeltordnung
8. Vergabe von Aufträgen zur Vermessung im gemeindlichen Interesse an bestehenden Straßen (Straßenschlussvermessung)
9. Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen
10. Abschluss von Gestattungsverträgen für die Benutzung gemeindlicher Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen.
11. Höhergruppierung von Bediensteten, sofern vom Tarifrecht zwingend vorgegeben, bei denen der Personalrat seine Zustimmung erteilt und der Gemeinderat die stellenplanmäßigen Voraussetzungen geschaffen hat.
12. Befristete Einstellung von Arbeitern/Arbeiterinnen im Reinigungsdienst als Aushilfskräfte.
13. Vergabe von Kreditaufnahme bis zur Höhe der im jeweiligen Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung beschlossenen und bewilligten Höchstbeiträge mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung über die Kreditvergabe informiert wird.